

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rödermark**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I. S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436) und in Ausführung der Friedhofssatzung vom 22.11.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 18 Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe mit den jeweiligen Anlagen, die in ihrer Gesamtheit eine Einrichtung bilden, werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Rödermark vom 22.11.2013 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der / die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht auffindbar sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. d. § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich gegenüber der Stadt Rödermark schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung. Im Zweifel mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgräbern**

Für die Überlassung eines Reihengrabes bzw. Wahlgrabes für die Dauer von 30 Jahren (§ 18 und § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung) sowie für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer von 20 Jahren (Kindergrab) (§ 21 Abs. 3 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtung und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrab
  - a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinder) € 645,00
  - b) für Verstorbene über 5 Jahre € 1.451,00.
  
2. Wahlgrab
  - a) 1 Grabstelle (Einzelgrab) € 1.451,00
  - b) 2 Grabstellen (auch als Tiefgrab, Friedhof Urberach) € 2.999,00
  - c) für jede weitere Grabstelle € 1.451,00.
  - \*d) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/360 der Gebühr nach a) bis c) je Monat zu zahlen.
  - e) Für den Wiedererwerb eines Wahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis c) entsprechend.

\* Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.16 wurde § 5 Abs. 2 d) geändert.

## § 6 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern

Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) 2 Grabstellen € 1.865,00
- b) für jede weitere Grabstelle € 932,00.
- \*c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) und b) je Monat zu zahlen.
- d) Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) und b) entsprechend.

## \*§7 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

Für die Überlassung nachfolgender Gräber und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Rasenreihengrab € 2.068,00.
- 2. Rasenwahlgrab
  - a) 1 Grabstelle € 2.116,00
  - b) 2 Grabstellen € 4.002,00
  - c) 2 Grabstellen (als Tiefgrab, Friedhof Urberach) € 3.616,00.
  - d) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/360 der Gebühr nach a) bis c) je Monat zu zahlen.
  - e) Für den Wiedererwerb eines Rasenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis c) entsprechend.
- 3. Pflegeleichte Rasenwahlgräber
  - a) 1 Grabstelle € 2.747,00
  - b) 2 Grabstellen (als Tiefgrab) € 4.247,00.
  - c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/360 der Gebühr nach a) bzw. c) je Monat zusätzlich zu zahlen.
  - d) Für den Wiedererwerb eines Rasenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis c) entsprechend.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Rasenpflege.

4. Urnenreihengrab (anonym) € 823,00.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege des Grabes einschließlich der Rasenpflege.

5. Urnenwahlgrab in einer Urnenwand (2 Grabstellen)

Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes in der Urnenwand werden folgende Gebühren erhoben:

- a) ohne Blumenablage € 1.769,00
- b) mit Blumenablage € 1.905,00.
- c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) bzw. b) je Monat zusätzlich zu zahlen.

6. Urnenwahlgräber als pflegeleichte Rasengräber

- a) 2 Grabstelle € 2.344,00
- b) Für jede weitere Grabstelle € 932,00.
- c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) bzw. b) je Monat zusätzlich zu zahlen.
- d) Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.

7. Urnengemeinschaftsanlage (Friedhof Urberach)

- a) 1 Grabstelle € 903,00
- b) 2 Grabstellen € 1.808,00.
- c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) bzw. b) je Monat zusätzlich zu zahlen.
- d) Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.

8. Grabgemeinschaftsanlage (Friedhof Ober-Roden)

### Erdbestattungen

- a) 1 Grabstelle € 2.222,00
- b) 2 Grabstellen € 4.216,00.
- c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/360 der Gebühr nach a) bis b) je Monat zu zahlen.
- d) Für den Wiedererwerb eines Wahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.

### 9. Grabgemeinschaftsanlage (Friedhof Ober-Roden) Urnenbeisetzungen

- a) 1 Grabstelle € 901,00
- b) 2 Grabstellen € 1.794,00.
- c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) bis b) je Monat zu zahlen.
- d) Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.

### 10. Baumgräber

- a) 1 Grabstelle € 977,00
- b) 2 Grabstellen € 1.954,00.
- c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) bis b) je Monat zu zahlen.
- d) Für den Wiedererwerb eines Baumgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Baumpflege.

### 11. Sternenkinderfeld

- a) 1 Grabstelle € 765,00

## **\*§ 8 Gebühren für die Übernahme der Grabpflege**

Für die durch die Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung übertragene Grabpflege eines Grabes, dessen Grabmalanlage vorzeitig geräumt wurde, werden folgende Gebühren erhoben:

Je Jahr der noch verbleibenden Ruhefrist bzw. Nutzungszeit

- |    |   |   |       |
|----|---|---|-------|
| a) | eines Reihen-, Tief- oder Wahlgrabes (1 Grabstelle)             | € | 21,00 |
| b) | eines Wahlgrabes (2 Grabstellen)                                | € | 33,00 |
| c) | für jede weitere sich auf die Grabfläche auswirkende Grabstelle | € | 21,00 |

Die Gebühren umfassen die Kosten für das Einsäen des Grabes mit Rasen sowie für die erforderliche Rasenpflege und Unterhaltung.

## **§ 9 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle, der Trauerhalle und des Abschiedsraumes**

1. Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |  |   |       |
|----|--|---|-------|
| a) | für die Aufbewahrung von Leichen,<br>je angefangenem Tag                   | € | 44,00 |
| b) | für die Aufbewahrung von Leichen in Tiefkühlzellen,<br>je angefangenem Tag | € | 73,00 |

2. Für die Benutzung der Trauerhalle  
anlässlich einer Trauerfeier € 293,00

3. für die Benutzung des Abschiedsraumes (Friedhof Ober-Roden)  
anlässlich einer Trauerfeier € 146,00

Die Gebühren unter Ziff. 2 und 3 beinhalten die Kosten für die vorhandene Grundausstattung des Raumes (Bereitstellung eines Wagens zur Aufbahrung des Sarges bzw. eines Urnenkandelabers, Kerzenständer, Rednerpult sowie eine angemessene Ausschmückung der Räume), die Reinigung der Räumlichkeiten sowie die Bereitstellung der Orgel bzw. der Musikanlage.

## **§ 10 Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche beträgt bei einer

### A. Erdbestattung

- |    |   |   |          |
|----|---|---|----------|
| a) | eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren (Kind)                                     | € | 523,00   |
| b) | eines Verstorbenen ab 5 Jahre   | € | 1.148,00 |
| c) | eines Verstorbenen ab 5 Jahre in einem Tiefgrab,<br>für die untere Bestattung | € | 1.461,00 |

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.16 wurde § 8 geändert.

d) von unreifen Leibesfrüchten oder menschlichen Körperteilen €195,00.

\*B. Urnenbeisetzung

- |    |                   |   |          |
|----|-------------------|---|----------|
| a) | in der Erde       | € | 433,00   |
| b) | in der Urnenwand  | € | 345,00 . |
| c) | in einem Baumgrab | € | 345,00 . |

(2) Für die Gebühren des Absatzes 1 werden folgende Leistungen gewährt:

- a) Ausheben und Schließen eines Grabes bzw. Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes
- b) Transport des Sarges oder der Urne von der Leichenhalle zum Grab (ohne Sargträger)
- c) Absenken des Sarges oder der Urne in ein Grab bzw. Einstellen der Urne in ein Urnenwandgrab
- d) Schließung des Grabes
- e) Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung des Verstorbenen bis zu 3 Tagen.

Bei Verzicht auf eine oder mehrere der vorgenannten Leistungen tritt keine Ermäßigung ein.

(3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofssatzung (dies ist z. B. an Freitagnachmittagen) werden folgende Zuschläge berechnet:

- |    |   |   |        |
|----|---|---|--------|
| a) | für eine Erdbestattung                                  | € | 200,00 |
| b) | für eine Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung | € | 120,00 |
| c) | für eine Trauerfeier                                    | € | 100,00 |
| d) | für eine Urnenbeisetzung                                | € | 80,00. |

### § 11 Umbettungen

(1) Für eine Umbettung werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |   |   |          |
|----|---|---|----------|
| a) | Umbettung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren (Kind) | € | 531,00   |
| b) | Umbettungen eines Verstorbenen ab 5 Jahre           | € | 1.327,00 |
| c) | Umbettung einer Urne (Erde)                         | € | 173,00   |
| d) | Umbettung einer Urne aus der Urnenwand              | € | 115,00.  |

Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten: Öffnen des Grabes, Grabverbau, Entnahme des Sarges/der Urne, Schließen des Grabes.

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.16 wurde § 10 Ziffer B geändert.

## § 12 Gebühren für Grabräumungen

(1) Für die Räumung eines Grabes werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei

1)	einem Reihen-, Tief- oder Wahlgrab (1 Grabstelle)	€	467,00
2)	einem Wahlgrab (2 Grabstellen)	€	701,00
	- jede weitere Grabstelle	€	233,00
3)	bei einem Rasengrab		
	3.1) mit liegendem Grabmal	€	182,00
	3.2) mit stehendem Grabmal	€	256,00
4)	einem Urnenwahlgrab	€	278,00
5)	einem Urnenwandgrab	€	110,00
6)	einem Kindergrab (Verstorbene bis zu 5 Jahren)	€	278,00.

(2) Für die nach erfolgter Räumung eines Grabes erforderliche Beisetzung von Ascheresten nach § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Ausgrabung einer Urne und Beisetzung der Aschereste an geeigneter Stelle auf dem Friedhofsgelände	€	58,00
b)	Entnahme einer Urnen aus einem Urnenwandgrab und Beisetzung der Aschereste an geeigneter Stelle auf dem Friedhofsgelände	€	43,00
(3)	Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung bzw. erfolgter Beisetzung der Aschereste.		

## § 13 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.



- |    |  |   |        |
|----|--|---|--------|
| a) | Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 33 der Friedhofssatzung) | € | 35,00  |
| b) | für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofssatzung)                    |   |        |
|    | 1) einmalig  | € | 27,00  |
|    | 2) für die Dauer von einem Jahr  | € | 212,00 |
|    | 3) für die Dauer von 3 Jahren  | € | 531,00 |
| c) | für die Ausstellung eines Grabnachweises   | € | 18,00  |
| d) | für die Ausfertigung bzw. Erteilung der Zweitschrift einer Graburkunde   | € | 18,00  |
| e) | für die Umschreibung von Nutzungsrechten   | € | 18,00  |
| f) | für die Veröffentlichung eines Sterbefalles bzw. die Bekanntmachung eines Bestattungstermins in den öffentlichen Bekanntmachungskästen                       | € | 43,00  |
- (2) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (3) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Rödermark vom 01.01.2008 außer Kraft.

Rödermark, den 19.02.2014

Der Magistrat der  
Stadt Rödermark

Kern, Bürgermeister